

Anders beim Geschäftshaus. »Aller Nachfrage voraus wurde bald, da die Aufzüge die Mifslichkeiten der hohen Treppen überwunden hatten, auch das zweite, dritte bis vierte Stockwerk gleich als Geschäftslokalität gefehen Denn das Geschäftslokal wirft mehr Rente als eine Wohnung ab, und . . . das Geschäftslokal muß grose Schaufenster haben Die stete Forderung der Bauherren nach immer größeren Fensteröffnungen führte fchier von felbst zu einem vollständigen Systemwechsel der Architektur; ftatt des Wandbaues entstand ein vollständiger Pfeilerbau. Kaum der Granit war fest genug, um die möglichste Verringerung der Pfeilerftärken, die Auflösung des ganzen Stützensystems zu bewirken Gerade der ausgesprochene Pfeilerbau mit einem nachdrücklichen vertikalen Rhythmus ist . . . im ftande, unser Strafsenbild gefunden zu lassen. Nichts hat die Strafe des letzten Jahrhunderts fo fehr um malerische Wirkung gebracht, als die Fülle horizontaler Gefimse in allen möglichen Höhenlagen Nur indem sich jedes Hausindividuum möglichst scharf als ein gefchlossenes Motiv des ganzen Strafsenbildes absondert, erwächst ein malerisches Nebeneinander; nur ein ausgesprochener Vertikalismus kann . . . eine folche Absonderung, die Vermeidung eines ungewollten, regellosen Auf- und Abgleitens von scharfen Schattenlinien der Gefimse aufeinander folgender Häuser herbeiführen In der Verkümmernng der Zwischengefimse also, im Hervortreten des Vertikalismus liegt das wesentliche, gefundeste Moment der ästhetischen Entwicklung des Geschäftshausstils«

b) Wichtigere Räume und ihre Einrichtung.

8.
Verkaufs-
räume.

In den Läden und sonstigen Verkaufsstätten ist möglichste Übersichtlichkeit Hauptbedingung. Aus diesem Grunde sind winkelige Grundriffsformen zu vermeiden, und die Schaffung wenn möglich eines einzigen großen Verkaufsräumcs, der nur hier und da durch die Decken tragende Freistützen unterbrochen wird, ist als erstrebenswertes Ziel zu betrachten.

Die Einrichtung der Verkaufsräume, also die Ausrüstung derselben mit Tischen, Schaukasten, Gestellen und Gerüsten, mit Aufzugsvorrichtungen für einzelne Gegenstände etc. ist je nach den zu lagernden und zu verkaufenden Warenartikeln, je nach der Natur und Beschaffenheit der letzteren ungemcin verschieden und entzieht sich deshalb einer allgemeinen Betrachtung; sie richtet sich ganz nach den Bedürfnissen der einzelnen Geschäftsarten. Soweit Verkaufsstätten die Bezeichnung »Laden« führen, wird von ihrer Ausstattung, ebenso von den Schaufensteranordnungen noch in Kap. 2 die Rede sein. Hier sei nur noch bemerkt, daß in denjenigen Mauern, welche einen nach der Strafe führenden Durchgang, bezw. eine ebenfolche Durchfahrt von den Geschäftsräumen trennen, Schaufenster nicht angeordnet werden sollten.

In Rückficht aut ein etwa ausbrechendes Feuer empfiehlt es sich, ausgedehntere Verkaufsräume in angemessene Brandabschnitte zu zerlegen, und jeden derselben allabendlich durch feuerfichere Türen, dergleichen Rollläden oder Asbestvorhänge abzuschließen. In kleineren Anlagen dürften schon 1^m tief von der Decke herabhängende Trennungstreifen an geeigneten Stellen der Decken den gleichen Zweck erfüllen.

Nach den vorhandenen Lichthöfen laufen die Verkaufsräume häufig in Form von Galerien aus, welche durch Brüstungen gefichert werden müssen. Letztere sind meist durchbrochen, und es ist die Gefahr vorhanden, daß durch

dieselben sich ein etwa ausbrechendes Schadenfeuer von einem Geschoß zum anderen übertrage. Um dem vorzubeugen, halte man hinter den durchbrochenen Brüstungen einen Gang von mindestens 1^m Breite von allen Gegenständen frei. Handelt es sich um leicht brennbare Gegenstände, so ist eine wesentlich größere Breite des Ganges angezeigt.

Der einschlägige »Runderlaß des preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend Bestimmungen für die Feuerficherheit von Warenhäusern, Geschäftshäusern u. f. w.« vom 6. Mai 1901⁴⁾ enthält die Bestimmung: »Es dürfen im ersten Stockwerk brennbare Gegenstände, abgesehen von etwaigen stark verglasten Kästen und hölzernen Auslage- oder Geschäftstischen innerhalb 2^m Abstand von den durchbrochenen Brüstungen u. f. w. von der größten Ausladung der Brüstungsgewölbe nicht aufgestellt werden.«

Bringt es die Grundrissanordnung oder bringen es andere Verhältnisse mit sich, daß man mit den auszustellenden Gegenständen an solche Brüstungen näher heranrücken muß, so schliesse man die Durchbrechungen derselben in feuerficherer Weise (mit Drahtglas, Eisenblech etc.) ab.

Nach der »B. F. W. G.« kann man alsdann mit den Gegenständen bis auf 0,50, bezw. 1,50^m heranrücken.

Bezüglich der Einrichtung und Ausrüstung der Lagerräume oder Magazine, in denen die Warenvorräte aufgestapelt werden, gilt annähernd das Gleiche, wie für die Verkaufsräume. Natur und Beschaffenheit der aufzustapelnden Warenartikel sind auch hier maßgebend.

9.
Lagerräume.

Empfehlenswert ist es, größere Lagerräume von den übrigen Geschäftsräumen feuer- und rauchficher abzutrennen.

In manchen Geschäfts- und Warenhäusern werden entweder sämtliche zum Verkauf gelangende Warenartikel oder ein Teil derselben erzeugt. Hierfür sind besondere Arbeitsräume oder Werkstätten erforderlich, deren Ausstattung sich gleichfalls wieder nach der jeweiligen Herstellungsweise der betreffenden Gegenstände richten muß.

10.
Arbeits- und
Packräume.

Zur Rettung der Arbeitenden bei Feuersgefahr empfiehlt es sich, die Fenster solcher Räume derart auszubilden, daß sich ein nicht zu geringer Teil derselben öffnen läßt und dabei eine freie Öffnung von etwa 0,6 bis 0,7^m sich ergibt.

Die »B. F. W. G.« schreibt in dieser Richtung vor: »Etwa ein Drittel der Fenster jedes Arbeitsraumes muß zu öffnende Flügel mit einer freien Öffnung von mindestens 0,60 zu 1,10^m erhalten.«

Werkstätten für Schlosser und Schreiner sind wohl stets vorhanden.

Zu den Arbeitsräumen gehören auch die Packräume, die entweder im Kellergeschoß oder im Erdgeschoß gelegen sind. Solche Räume zeichnen sich stets durch große Feueregefährlichkeit aus, weshalb sie grundsätzlich so angeordnet werden sollten, daß sie von allen benachbarten Räumen durch undurchbrochene, massive Wände getrennt sind, daß sie einen unmittelbaren Eingang vom Hofe aus haben und daß sie mit den übrigen Geschoßen nur mit einem in einem massiven Schachte liegenden Aufzug, mit selbstschließenden Brandwänden versehen, verbunden sind.

Zur Ausführung der erforderlichen Schreibgeschäfte sind ausreichende Comptoirräume zu beschaffen. Darin wird auch die Kontrolle über das Personal und über die Waren ausgeübt. Die Ausstattung derselben ist dieselbe wie bei sonstigen Räumlichkeiten dieser Art.

11.
Comptoir-
räume etc.

Man legt die Comptoirräume gern in die Nähe derjenigen Nebeneingänge,

⁴⁾ Dieser »Runderlaß« wird im nachstehenden noch mehrfach — unter Benutzung der abgekürzten Bezeichnung »B. F. W. G.« — angezogen werden.

die zumeist für die Zu- und Abfuhr der Waren dienen, und ordnet auch anschließend an dieselben Gelasse an, in denen die ankommenden Waren ausgepackt und die zu versendenden Waren verpackt werden (Expedition). Auch für das Sortieren und Zeichnen der Warenartikel muß Raum vorgesehen werden.

Bisweilen ist noch ein besonderer Comptoirraum für die Krankenkasse und die Altersversorgung vorhanden.

12.
Räume
für das
Personal.

Das Personal eines neuzeitlichen Geschäfts- und Warenhauses ist meist ein vielköpfiges. Deshalb müssen vor allem Räume vorhanden sein, in denen Oberkleider und Kopfbedeckungen abgelegt werden können, in denen unter Umständen auch vollständiges Umkleiden vor sich gehen kann. In gleicher Weise sind Waschräume und Aborte in genügender Zahl und Ausdehnung vorzusehen.

In vielen Geschäftshäusern erhält das Personal die in die Geschäftszeit fallenden Mahlzeiten im Hause selbst. Hierfür sind alsdann die nötigen Speiserräume mit Küche und sonstigen Nebengelassen zu beschaffen. Unter Umständen kommen auch Erholungsräume hinzu.

13.
Sonstige
Räume.

Außer den bisher vorggeführten Räumen sind meist noch andere unterzubringen, wie Sprechzimmer für den Geschäftsinhaber, Gelasse für Inspektoren, Kunden und Agenten, für Fahrräder u. dergl. In neuerer Zeit sind als zugkräftige Mittel für das Publikum noch Erfrischungsräume, Lese- und Schreibsäle, sogar zur Erholung Palmengärten hinzugekommen.

Weiters haben große Geschäfte in ihrem Hause Postexpeditionstellen eingerichtet. Ferner dürfen Räume für die Fernsprecheinrichtung, Aborte und Waschräume für das Publikum nicht fehlen.

Schließlich ist noch der Maschinen- und Heizräume zu gedenken, die in der Regel im Kellergeschoß untergebracht werden und für die Erzeugung des elektrischen Lichtes, für den Betrieb der Aufzüge, Paternosterwerke etc., sowie der Lüftungseinrichtungen notwendig sind. Sind Hochdruckkessel erforderlich, so dürfen dieselben nur unter Höfen angeordnet, oder es müssen besondere Maschinenhäuser, über denen sich keine bewohnten Räume befinden, errichtet werden.

Für die elektrische Beleuchtung empfiehlt sich überdies die Beschaffung von Räumen für Accumulatoren, und zwar so groß bemessen, daß durch dieselben allein auch bei längere Zeit dauernden Störungen der Betrieb aufrecht erhalten werden kann.

Die Maschinen- und Heizräume sind durch feuerfeste Wände von den übrigen Kellerräumen zu trennen; etwaige Öffnungen sind rauch- und feuerficher abzuschließen.

14.
Wohnungen.

Für einige Bedienstete, wie Wächter, Pförtner u. f. w., sind kleine Wohnungen vorzusehen. In einzelnen Städten ist die Zahl derselben beschränkt; in Berlin z. B. sind deren höchstens fünf gestattet.

In kleineren Geschäfts- und Kaufhäusern wird wohl auch die Wohnung des Inhabers untergebracht.

Unter allen Umständen sind diese Wohnungen so anzuordnen und abzufordern, daß sie niemals Herde einer Feuersbrunst werden können.

15.
Kellergeschoß.

Das Kellergeschoß wird meist zur Abnahme der ankommenden und zur Ausfertigung der abgehenden Waren benutzt, so daß es größere Mengen leicht entzündbarer Stoffe (Kisten, Packtroh, Holzwolle etc.) enthält. Weiter sind in der Regel die gesamten maschinellen Anlagen für die Sammelheizung und die elektrische Beleuchtung, für den Betrieb der Aufzüge etc. hier untergebracht. In diesem Stockwerk befinden sich auch häufig die Kleiderablagen der zahlreichen

Angestellten, sowie die Räume, in denen letztere die Mahlzeiten einnehmen; auch kleine Küchen zur Bereitung von Kaffee, Chokolade etc. sind nicht selten vorhanden. Aus allen diesen Gründen bildet das Kellergeschoß eine große Gefahrquelle für das Feuer, und deshalb soll es vom darüber befindlichen Erdgeschoß feuerfest abgetrennt sein; selbst bezüglich der Schaufenster des letzteren sollte dies geschehen. Da man indes häufig die Schaufenster des Erdgeschoßes in das Kellergeschoß hinabreichen läßt, so muß man in einem solchen Falle die Innenräume des Erd- und des Kellergeschoßes feuerfester abschließen.

Die »B. F. W. G.« bestimmt, daß im Kellergeschoß »Öffnungen nur ausnahmsweise zulässig und feuerfester zu schließen« sind.

Bedeckt ein Geschäftshaus eine ausgedehntere Fläche, so empfiehlt es sich, das Kellergeschoß durch feuerfeste Wände in einzelne Abteilungen zu zerlegen.

Die »B. F. W. G.« enthält in dieser Richtung die nachstehenden Bestimmungen: »Das Kellergeschoß ist durch massive Brandmauern von wenigstens 25 cm Stärke oder ausnahmsweise durch feuerfeste Wände in einzelne Abteilungen zu trennen, deren Grundfläche in der Regel 500 qm nicht überschreiten soll. Jede Abteilung muß zwei Zugänge erhalten, welche entweder unmittelbar oder durch einen mit Brandmauern eingefassten Kellerflur nach nicht überdeckten Höfen oder nach der Straße ausmünden. Die nach diesem Flur führenden Öffnungen sind durch Drahtglas oder rauch- und feuerfester Türen zu schließen; die Türflügel müssen nach außen derartig aufschlagen, daß der Verkehr im Flur oder in den Treppenträumen nicht beeinträchtigt wird.

In den Kellerräumen sind genügend breite Gänge einzurichten, welche durch die Abteilung in voller Ausdehnung führen, tunlichst in gerader Richtung auf die Ausgänge münden und stets freizuhalten sind. Diese Kellerabteilungen müssen Vorrichtungen für eine wirkfame Entlüftung, am zweckmäßigsten durch Fenster, erhalten.«

In einzelnen Städten wird nicht gestattet, daß das Kellergeschoß zum dauernden Aufenthalt von Menschen verwendet werde.

So z. B. durch die »B. F. W. G.«, in der es heißt: »Das Kellergeschoß darf nicht, entgegen den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung, zum dauernden Aufenthalt von Menschen (Verkaufsräumen, Ateliers, Comptoiren, Küchen, Werkstätten u. a.) benutzt werden; auch dürfen ohne baupolizeiliche Genehmigung keine Holzverchlüge, Scheidewände, Feuerstätten oder sonstige Einbauten hergestellt werden.

Das Erdgeschoß wird fast stets von Verkaufsräumen (Läden) eingenommen; in größeren Geschäftshäusern bildet es in der Regel nur einen einzigen, ungeteilten Verkaufsraum. Der Fußboden dieses Stockwerkes sollte nur eine Stufe höher als der Bürgersteig liegen.

16.
Erd- und
Obergeschoße.

Die oberen Geschoße werden in verschiedener Weise benutzt. Häufig sind sie gleichfalls Verkaufsräume, aber auch Comptoirräume, Ausstellungsräume, Warenlager, Werkstätten etc. In den Obergeschoßen teile man, um Unfällen durch Herabfallen großer Glascheiben vorzubeugen, die Fenster in angemessener Weise durch Sprossen, oder man sichere sie in anderer entsprechender Weise.

Sind Lichthöfe vorhanden, so stelle oder hänge man in einem Abstände von etwa 2 m von denselben keine brennbaren Gegenstände auf, es sei denn, daß dies in stark verglasten Kästen oder dergleichen Auslagertischen geschieht.

Das Dachgeschoß wird in Rücksicht auf die Kostbarkeit des städtischen Grund und Bodens in der Regel so weit als irgend möglich ausgenutzt. Meist dient es als Lagerraum und ist deshalb in ähnlicher Weise feuergefährlich wie das Kellergeschoß; deshalb sind darin ähnliche Vorsichtsmaßregeln einzuhalten wie beim letzteren. Vor allem habe das Dachgeschoß keinerlei unmittelbare Verbindung mit den Geschäftsräumen der darunter gelegenen Geschoße; von den Treppenhäusern trenne man es durch massive Wände, und in letzteren vorkommende Öffnungen schliesse man feuer- und rauchfester ab.

17.
Dachgeschoß.

Auch bezüglich des Dachgeschoßes wird hier und da durch polizeiliche Vorschriften nicht gestattet, daß sich darin Menschen dauernd aufhalten.

Die »B. F. W. G.« fagt in diefer Richtung: »Das Dachgefchofs darf nicht, entgegen den Vorschriften der Bau-Polizei-Ordnung, zum dauernden Aufenthalt von Menfchen (Verkaufsräumen, Küchen, Werkstätten, Ateliers, Comptoirs u. a.) benutzt werden; auch dürfen ohne baupolizeiliche Genehmigung keine Holzverfläge, Scheidewände, Feuerfätten oder fonftige Einbauten hergefellt werden.«

c) Anlagen und Einrichtungen für den Verkehr.

18.
Ein- und
Ausgänge.

Der zu den Verkaufsräumen führende Haupteingang ift zur Verhinderung des Zuges durch einen großen Windfang zu fichern.

Aufser dem Haupteingang find ftets noch Nebeneingänge anzuordnen, die von den Angestellten benutzt werden und welche zu den für das Perfonal bestimmten Räumen führen. Diefelben Nebeneingänge oder befondere Eingänge dienen für die Zu- und Abfuhr der Waren.

Die Ausgänge find als folche durch grofse Schrift und in auffälliger Weife kenntlich zu machen. Die zu denfelben führenden nächften Wege bezeichne man, infodern dies notwendig erfcheint, durch an den Wänden angebrachte Hände oder Richtungspfeile. Das Gleiche gilt für die zahlreich anzuordnenden Notausgänge oder Rückzugswege, welche gleichfalls fo zu bezeichnen find, dafs man fie leicht auffinden kann.

19.
Türen.

Im Intereffe der Feuerficherheit empfiehlt es fich, diejenigen Türen, welche von den Innenräumen nach dem Treppenhause führen, fobald letzteres zur Entleerung von Wohnungen, Arbeitsfätten etc. dient, feuerficher zu konftruieren; zum mindesten follten diefelben an der Innenfeite mit Eifenblech beschlagen fein.

Diefe Türen und diejenigen, die nach den Ausgängen führen, durch Vorhänge zu erfetzen, follte vermieden werden.

Türen, die für die rafche Entleerung des Haufes in Betracht kommen, follten ftets nach aufsen auffchlagen und leicht beweglich konftruirt fein; Kanten- und Schubriegel find zu vermeiden, und der Verchlufs mufs fich von innen leicht öffnen laffen.

Überhaupt follten die Verchlüffe fämtlicher Türen ftets leicht gangbar fein.

In geöffnetem Zustande dürfen die Türflügel den Verkehr in den Flurgängen, Treppenhäusern etc. nicht verhindern oder ftören; namentlich darf durch folche Flügel in den Treppenhäusern keine Einfchränkung hervorgebracht werden, welche weniger als die freie Treppenaufbreite beträgt.

20.
Gänge
und Treppen.

An den erforderlichen Flur- und Verbindungsgängen darf es felbftredend nicht fehlen. Die Breite der für die Entleerung des Haufes wichtigen Gänge richtet fich nach der höchften Befucher- und Perfonenzahl; jedoch follte fie niemals unter 2,50^m betragen.

Diejenigen Gänge des Innenraumes, welche für das Publikum bestimmt find und eine rafche Entleerung der einzelnen Gefchoffe ermöglichen follten, lege man in tunlichft gerader Richtung an.

Der Verkehr zwischen den einzelnen Gefchoffen eines Geschäfts- oder Warenhauses wird in erfter Reihe durch teils offen liegende, teils feuerficher zwischen Mauern eingefchlossene Treppen vermittelt. Die letzteren find im Erdgefchofs mit Ausgängen nach den Höfen zu verfehen.

Von jedem Punkte des Haufes aus mufs in nicht zu großer Entfernung eine Treppe erreichbar fein. In Berlin beträgt diefe behördlich zugelassene Größtentfernung 25^m. Es dürfte wohl beffer fein, die von den Treppenhäusern im Grundriß eingenommene Fläche nicht unter ein gewiffes Mindestmafs herab-